

VERORDNUNG (EG) Nr. 1113/2002 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 ⁽³⁾ der Kommission wurde eine neue Kontrollbescheinigung für eingeführte Erzeugnisse festgelegt, die die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3457/92 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegte Bescheinigung ersetzt und ab 1. Juli 2002 für Erzeugnisse zu verwenden ist, die nach den Verfahren des Artikels 11 Absätze 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingeführt werden.
- (2) In einigen Mitgliedstaaten sind bei den Vorbereitungen für den 1. Juli 2002 jedoch technische Schwierigkeiten und Zweifel an der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 aufgetreten. Aus Gründen der Transparenz

und Klarheit müssen diese Probleme vor der Verwendung der neuen Bescheinigung gelöst werden.

- (3) Es empfiehlt sich daher, das Datum zu verschieben, ab dem die mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 festgelegte neue Bescheinigung gelten soll.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird das Datum „1. Juli 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.
2. In Artikel 9 wird das Datum „1. Juli 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 75 vom 16.3.2002, S. 21.

⁽³⁾ ABL L 243 vom 13.9.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABL L 350 vom 1.12.1992, S. 56.